



STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Bornheim

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim

Anschriften:

Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 0, Fax 0 22 22 / 945 - 126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de
 Fachbereich Jugend und Schule: Brunnenalle 31,
 Telefon ☎ 0 22 22 / 9437 - 0

Öffentliche Verkehrsmittel:

Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltepunkt Bornheim Rathaus
 Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:

Montag-Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Stadtbetrieb Bornheim AöR

mit Friedhofsverwaltung:

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon ☎ 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33
Mail: info@sbbonline.de
Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Stadtbahnlinie 18: Haltepunkt Waldorf
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:

Montag - Mittwoch 07:30 - 15:00 Uhr
 Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:00 Uhr
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat
 09:00 - 13:00 Uhr

HallenFreizeitBad Bornheim

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim, ☎ 02222 / 3716

Öffnungszeiten des Hallenbades:

Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr, Frühschwimmen
 14:30 - 21:30 Uhr, Familienbad
 Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, Familienbad

Sauna im Hallenfreizeitbad

Öffnungszeiten Sauna
 Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr, gemischte Sauna
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr, Damentag
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr, gemischte Sauna
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, gemischte Sauna
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April)
 08:00 - 01:00 Uhr, gemischte Sauna

Volkshochschule Bornheim/Alfter

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim,
Telefon ☎ 02222 / 945-460, Fax 0 22 22 / 945 - 115
E-Mail: vhs@stadt-bornheim.de
Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Öffentliche Stadtbücherei

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon ☎ 0 22 22 / 938565, Fax: 022 22 / 938567
E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
Internet: www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr

Wirtschaftsförderung

Für einen neuen Gewerbestandort oder Gewerbestandortkauf:
 Herr Strauss, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim,
Telefon ☎ 02222 / 945-223,
E-Mail: strauss@wfg-bornheim.de

Für Fragen zu Betriebserweiterungen, Betriebsumsiedlungen,
 zur Standortsuche und für allgemeine Informationen zum Wirtschaftsstandort Bornheim:
 Herr Römer, Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim,
Telefon ☎ 02222 / 945-339,
E-Mail: sebastian.roemer@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen

Betriebsausschuss, Mittwoch, 08.12.2010, 18:00 Uhr,
 Aula Europaschule, Goethestraße 1, Bornheim

Stadtrat, Donnerstag, 09.12.2010, 18:00 Uhr,
 Aula Europaschule, Goethestraße 1, Bornheim

Tollitätentreff 2011 in der Rheinhalle Hersel

Der Tollitätentreff 2011 der Stadt Bornheim findet am Dienstag, 22.02.2011, um 19:00 Uhr, in der Rheinhalle Hersel statt. Kartenbestellungen sind ab sofort unter Tel. 02222/945-212, bei Frau Schumacher möglich.

Erleben Sie alle Bornheimer Tollitäten auf der großen Bühne der Herseler Rheinhal-

le. Der Elferrat wird von den Metzger, Marita Köllner, Blom un Blömcher, Die Schlebuscher, Bötz un Bötze, Domstürmer, Altstädter, Mennekrather, Orchester Snowbird

Streuen auf Gehwegen nur mit abstumpfenden Mitteln

Streusalz nur in Ausnahmefällen zulässig - Schnee nicht auf der Straße lagern

Ein ungewöhnlich früher Winterrauftakt im Rheinland hat Minustemperaturen und reichlich Schnee mit sich gebracht. Mag die weiße Pracht auch das Auge erfreuen - für Fußgänger, Radfahrer und den motorisierten Verkehr bringt sie Erschwernisse mit sich.

Die Reinigung der Gehwege obliegt sommers wie winters den Anliegern, und diese greifen jetzt oft zum Streusalz. Vielen ist dabei nicht bewusst, dass laut Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim die Gehwege mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Splitt oder Granulaten gestreut werden müssen. Nur in besonderen Gefahrensituationen wie bei Eisregen oder bei Strecken mit starkem Gefälle, wenn die abstumpfende Wirkung nicht ausreicht, ist der Einsatz von auftauenden Mitteln erlaubt. Im Handel gibt es mittlerweile vom Umweltbundesamt getestete Produkte mit dem Umweltzei-

chen "Blauer Engel - weil salzfrei." In keinem Fall dürfen Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut werden, und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. "Denn Bäume und Sträucher am Straßenrand werden durch Salz geschädigt" erläutert Irmgard Mohr, städtische Fachfrau für



■ Er ist da, und mit ihm der Spaß, für die einen, und die Pflicht, für die anderen, Gehwege von Schnee und Eis zu räumen. Doch dabei gilt es einiges zu beachten. FOTO: FRANK ENGEL-STREBEL

Umweltfragen. Außerdem ziehe das Salz über die Kanalisation die biologische Stufe der Kläranlagen in Mitleidenschaft und belastet letztlich die Gewässer.

In den letzten Jahren ist allerdings zu beobachten, dass von den Grundstückseigentümern wieder mehr Streusalz verwendet wird. Mancher salzt die Gehwege sogar so kräftig, dass er

sich das lästige Schneefegen vorher erspart. Eine Entwicklung, die die Bornheimer Stadtverwaltung mit Sorge betrachtet. Sie appelliert daher an alle, die gegen Glätte streuen müssen, die Vorschriften der Satzung zu beachten und - abgesehen von Notfällen - umweltfreundliche abstumpfende Mittel zu verwenden: "Dies ist kein stures Herumreiten auf Paragraphen - Sie werden sehen, dass die Natur es Ihnen im nächsten Jahr dankt!" Außerdem macht die Stadt Bornheim darauf aufmerksam, dass der Schnee vom Gehweg nicht auf die Fahrbahn gekippt werden darf, sondern in der Regel auf dem daran angrenzenden Teil des Gehweges zu lagern ist - und zwar so, dass er die Fußgänger möglichst wenig behindert. Wer noch Fragen zum Thema Streusalz oder anderen Umweltthemen hat, kann sich an das Umwelt-Telefon (02222/945-310) wenden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Satzung vom 06.12.2010 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (SGV NRW 2127) und §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgende 1. Satzung vom 06.12.2010 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

- (5) Auf dem Friedhof Bornheim wird ein als Rasenfläche angelegtes Grabfeld für sog. "Pflegefreie Reihengrabstätten" unterhalten. Es handelt sich um einseitige Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist vergeben werden. Die Grabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist vom Stadtbetrieb unterhalten. Es gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

Eine individuelle Anlage einzelner Grabstätten, sowie die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbern/Erwerberinnen bestimmt wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit in der Regel um bis zu 30 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt, versagt oder widerrufen werden, wenn dies aus überwiegendem öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen be-

stimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden kann, richtet sich nach der Größe der Grabstätten.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

1. Satzung vom 06.12.2010 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009

mache ich hiermit entsprechend § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 06.12.2010

gez. Wolfgang Henseler
 Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Ulrich Rehmann
 Vorstand

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
 16:30 - 18:00 Uhr Erwachsene, Kinder und Jugendliche bereits ab 16:00 Uhr
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 101

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU

jeden Montag 14:00 - 15:30 Uhr und nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 510
Fax: 0 22 22 / 945 - 511
E-Mail: cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

SPD

jeden Dienstag 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 520
Fax: 0 22 22 / 945 - 521
E-Mail: spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

Bündnis 90/ Die Grünen

nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 540
Fax: 0 22 22 / 945 - 541
E-Mail: gruene@rat.stadt-bornheim.de

FDP

jeden Montag 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung

Büro: Rathaus, Raum 801
Telefon ☎ 0 22 22 / 994 - 450
Fax: 0 22 22 / 994 - 452
E-Mail: fraktion@fdp-bornheim.de
Internet: www.fdp-bornheim.de

UWG/Forum

nach Vereinbarung

Hans Gerd Feldenkirchen
Telefon ☎ 02227 / 9099377
Fax: 02227 / 909427
E-Mail: h.g.feldenkirchen@t-online.de
 Heinz Müller
Telefon ☎ 02227 / 912070
Fax: 02227 / 912072
E-Mail: jenneberg01@netcologne.de

Bornheimer Jugendtreff (BJT)

Königstraße 31
 53332 Bornheim
 AnsprechpartnerIn:
 Brigitte Bitter und Frank Unkelbach
Telefon ☎ 0 22 22 / 2500
E-Mail: bornheimerjugendtreff@gmx.de
Internet: www.bornheimerjugendtreff.de

Defekte

Straßenbeleuchtung

Störungshotline:
Telefon ☎ 0180 / 2 11 22 44 oder auf der Internetseite der Stadt Bornheim:
 „Störungsmeldung Straßenbeleuchtung“

Energieberatung

Im Rathaus Bornheim durch die Verbraucherzentrale NRW am 8.12.2010 und 12.1.2011 jeweils 14 - 18 Uhr.
 Kostenbeitrag: 5 Euro
 Anmeldung bei Frau Burchert
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 307



STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bornheim zum 01.01.2007

Aufgrund der §§ 92, 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom

17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 30. September 2010 die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007 festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bornheim hat die Eröffnungsbilanz gemäß § 92 Abs. 5 GO NRW geprüft und sich dabei gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung bedient. Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Eröffnungsbilanz einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 15. Juli 2010 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen:

"Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Bornheim zum 01.01.2007 - bestehend aus Eröffnungsbilanz, Anhang und Lagebericht - geprüft. Die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände haben wir in die Prüfung mit einbezogen.

Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bornheim. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beur-

teilung über die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften der §§ 92 und 101 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage diente das VERPA-Prüfungshandbuch für kommunale Jahresabschlussprüfung.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der

Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bornheim sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegenden internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewendeten Bilanzierungsgrundsätze und

der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Bornheim sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Lagebericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Bornheim. Der Lagebericht steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Stadt Bornheim und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 15.07.2010

Sebastian Kuhl

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses"

Der Rat der Stadt Bornheim hat mit Beschluss vom 30. September 2010 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Bornheim zum Stichtag 01. Januar 2007 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festgestellt und dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 92 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Entlastung erteilt.

Mit Schreiben vom 30. September 2010 ist die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen gemäß § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat

des Rhein-Sieg-Kreises als Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt worden.

Die unten stehende Eröffnungsbilanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt gemäß § 96 Abs.

2 GONRW ab sofort während der Öffnungszeiten

montags - freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

in Zimmer 459 des Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Born-

heim aus und wird dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 verfügbar gehalten.

Weiterhin kann die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen auch auf der Homepage der Stadt Bornheim (www.born-

heim.de) abgerufen werden.

Bornheim, den 25. November 2010

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
gez. Wolfgang Henseler

Stadt Bornheim Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007

<u>AKTIVA</u>	<u>01.01.2007</u>	<u>PASSIVA</u>	<u>01.01.2007</u>
	EURO		EURO
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 <u>Inmaterielle Vermögensgegenstände</u>	176.459,55	1.1 Allgemeine Rücklage	157.961.751,03
1.2 <u>Sachanlagen</u>		1.3 Ausgleichsrücklage	14.032.040,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			171.993.791,03
1.2.1.1 Grünflächen	26.867.732,33	2. Sonderposten	
1.2.1.2 Ackerland	1.319.670,00	2.1 Zuwendungen	45.143.899,13
1.2.1.3 Wald, Forst	448.117,30	2.2 Beiträge	27.784.627,16
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke Grund und Boden	7.706.451,80	2.4 Sonstige Sonderposten	68.000,74
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			72.996.527,03
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	9.041.089,00	3. Rückstellungen	
1.2.2.2 Schulen	81.930.208,00	3.1 Pensionsrückstellungen	25.773.744,35
1.2.2.3 Wohnbauten	5.838.828,00	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	268.723,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	24.302.641,00	3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	484.130,17
1.2.3 Infrastrukturvermögen			26.526.597,52
1.2.3.1 Grund und Boden	34.177.580,15	4. Verbindlichkeiten	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.892.702,56	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	7.342.011,56	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	61.314.545,47
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	117.558.360,84	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	26.153.878,05
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.193.674,65	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	20.055.680,21
1.2.3.6 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	94,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	92.251,31
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.216.040,75	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.415,55
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.293.957,12	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5.442.838,38
1.2.7 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.932.563,91		113.079.608,97
	325.061.722,97	5. Passive Rechnungsabgrenzung	318.638,07
1.3 <u>Finanzanlagen</u>			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	519.999,47		
1.3.3 Sondervermögen	52.592.719,90		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	4.038.487,80		
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	94.093,41		
	57.245.300,58		
2. Umlaufvermögen			
2.2 <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	163.652,42		
2.2.1.2 Beiträge	285.000,25		
2.2.1.3 Steuern	1.170.716,32		
2.2.1.4 Transferleistungen	69.080,60		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	179.564,38		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	102.536,00		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.304,88		
	1.972.854,85		
2.4 <u>Liquide Mittel</u>	186.685,42		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	272.139,25		
	384.915.162,62		384.915.162,62